

Herr Wilhelm Amacker
Sektion Recht
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

Telefon +41 58 327 27 27
Fax +41 58 327 29 10
Mail direktion@bls.ch

Bern, 08. November 2010

Anhörung zur Verordnung über die Sicherheitsorgane der TU im öV (VST): Stellungnahme der BLS AG

Sehr geehrter Herr Amacker
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit, die wir gerne wahrnehmen.

Grundsatz

Die BLS begrüsst die Reform und Erneuerung der Rechtsgrundlagen zu den Sicherheitsorganen der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr und ist zur entsprechenden Umsetzung bereit. Der Sicherheitsdienst der BLS erfüllt in seiner heutigen Organisation die Vorgaben des vorliegenden Vorschlags.

Konkretisierung von Art. 4 BGST

Art. 4 BGST besagt, dass die Transportunternehmen je nach Gefahrenlage Sicherheitsorgane einsetzen müssen. Das erachten wir insofern als problematisch, als die Gefahrenlage oftmals erst nachträglich erkannt werden kann. Eine Regelung in der Verordnungsbestimmung sollte deshalb präventiv verdeutlichen, welche Gefahrenlage einen Einsatz von Sicherheitsorganen erfordert. Dies ist für die Transportunternehmen deshalb wichtig, weil sie ansonsten bei jedem Ereignis dem Vorwurf ausgesetzt werden könnten, die Gefahrenlage nicht erkannt und damit ihre Sorgfaltspflicht verletzt zu haben. Aus diesen Gründen ist der Grad der anzuwendenden Sorgfalt durch den Gesetzgeber zu bestimmen. Aus unserer Sicht ist primär die Polizei für die Einschätzung von Gefahrenlagen verantwortlich. Die jeweiligen Kantonspolizeien verfügen diesbezüglich über eigene Abteilungen. Grundlage für den Einsatz von Sicherheitsdiensten der Transportunternehmen muss daher eine entsprechende Information der Polizei sein.

Antrag BLS: In die VST ist ein neuer Absatz zur Konkretisierung von Art. 4 BGST aufzunehmen. Darin sind die Verantwortlichkeiten der Gefahrenanalyse zwischen Transportunternehmen und Polizei genau zu definieren.

Ad Art. 2 VST

In Art. 2 VST werden die Begriffe „Sicherheitsfirma“ und „Sicherheitspersonal“ definiert. Nirgends, auch nicht im Gesetz, werden jedoch die Begriffe „Sicherheitsorgane“ und „Sicherheitsdienst“ definiert. Hier ist im Sinne der Rechtsanwendung eine klare Unterscheidung und Abgrenzbarkeit nötig.

Antrag BLS: die Begriffe Sicherheitsorgane und Sicherheitsdienst sind in der VST zu definieren.

Ad Art. 4 VST

Art. 4 VST steht in Verbindung zu Art. 5 BGST. Insgesamt ist dieser überaus sensible Artikel, der das staatliche Gewaltmonopol tangiert, sehr pauschal gehalten. Da nach dieser Regelung durch ein Gericht beurteilt wird, ob ein Eingriff der Sicherheitsorgane in die Persönlichkeit eines störenden Fahrgastes rechtmässig oder unrechtmässig erfolgte, ist aus unserer Sicht durch den Gesetzgeber zu präzisieren, unter welchen Umständen welche Hilfsmittel eingesetzt werden dürfen/sollen und wann zwingend ein Beizug der Polizei zu erfolgen hat. Die Verordnung sollte also mit anderen Worten das Verhältnismässigkeitsprinzip verdeutlichen.

Antrag BLS: In der VST ist zu spezifizieren, unter welchen Umständen die in Art.4 genannten Hilfsmittel einzusetzen sind.

Ad Art. 5 VST

Art. 5 VST erscheint aus unserer Sicht als nicht praktikabel. Die Erfahrung zeigt, dass von renitenten Personen keine Sicherheitsleistung gefordert werden kann. Die Bestimmung dürfte deshalb zum reinen Papiertiger werden.

Antrag BLS: Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Ad Art. 7 und 10 VST

Im Sinne der Klarheit und Gleichheit erwarten wir für die in der Verordnung vorgesehenen Vereinbarungen mit Sicherheitsfirmen oder Polizeibehörden minimale Vorgaben des Gesetzgebers.


Antrag BLS: In Art. 7 und 10 VST sollte der jeweils geforderte Mindestinhalt der Vereinbarung aufgeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Punkte bei der weiteren Entwicklung der Vorlage und sind gerne bereit, einzelne diesbezügliche Fragen im direkten Gespräch mit Ihnen und Ihren Mitarbeitenden zu klären.

Freundliche Grüsse

BLS AG


Bernard Guillelmon
Vorsitzender der Geschäftsleitung


Olivier Bayard
Leiter Public Affairs